



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

353
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 09. Oktober 2017

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
519.	Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 Abs. 1 S. 2 und § 9 i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung h i e r : Bau einer Trinkwassertransportleitung RS 25 b des Aggerverbandes, 25 b des Aggerverbandes, Sonnenstraße	Seite 354	
520.	Schornstefegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 54 Stadt Köln	Seite 354	
521.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ostgrabens und des Senkelgrabens im Bereich der Stadt Köln	Seite 354	
522.	Bekanntmachung der 19. Änderungssatzung zur Satzung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg	Seite 355	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
523.	Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Pulheim	Seite 356	
524.	Gewässerbefahrung des Kölner Randkanals in Anlehnung LWG NRW h i e r : Zweckverband Kölner Randkanal	Seite 356	
525.	Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Seite 357	
526.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 357	
E	Sonstiges		
527.	Liquidation h i e r : Krankenpflegeverein der Rheindörfer Köln-Nord e. V.	Seite 357	
528.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule – Teilstandort Dahlem e. V., Dahlem-Schmidtheim	Seite 357	
529.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Kulturarbeit mit Kindern e.V.	Seite 357	
530.	Liquidation h i e r : Schulverein zur Förderung der Gemeinschaftshauptschule Overath e. V.	Seite 357	

Sonderbeilage:
Karte „Überschwemmungsgebietsverordnung Ostgraben und Senkelgraben“

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**519. Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 Abs. 1 S. 2 und § 9 i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung
h i e r : Bau einer Trinkwassertransportleitung RS 25 b des Aggerverbandes, 25 b des Aggerverbandes, Sonnenstraße**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.9-24.1-1.1

Köln, den 27. September 2017

Der Aggerverband plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung RS 25 b von Waldbröl nach Seifen.

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 5, 7 und 9 UVPG ist für ein Vorhaben zur Änderung einer Rohrfernleitungsanlage gem. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch den Bau der Trinkwassertransportleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden sind. Da die Baumaßnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft und keine anlagebezogenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (das Transportmedium ist Wasser), wird durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Umweltgüter hervorgerufen. Das Vorhaben unterliegt nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. H o r s t k ö t t e r

Abl. Reg. K 2017, S. 354

520. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 54 Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB54KÖLN-

Köln, den 29. September 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (vormals: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich

den Kehrbezirk Nr. 54 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Kölner Stadtteile Höhenberg, Merheim, Ostheim und Buchheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (14. August 2017, Kennz. 2057595) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Schornsteinfegermeister Peter Mayer, 51503 Rösrath, mit Verfügung vom 29. September 2017 mit Wirkung vom

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 54 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2017, S. 354

521. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ostgrabens und des Senkelsgrabens im Bereich der Stadt Köln

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Ostgraben und Senkelgraben“)

Aufgrund- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559) sowie

- der § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 8. November 2016 (GV.NRW 2016 S. 978) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Ostgrabens und des Senkelgrabens wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ostgrabens (Gewässerkennzahl - GKZ - 273422) – vom Gewässer-

kilometer (km) ca. 0+000 bis zum km ca. 1+090 - und des Senkelsgrabens (GKZ 27342) – vom km ca. 0+000 bis zum km ca. 2+180 - im Bereich der Stadt Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt der ökologischen Strukturen des Ostgrabens und des Senkelsgrabens und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25000, Az. 54-HW-Ostgraben, Stand 30. April 2015, unterzeichnet am 21. Mai 2015) und einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5000 (Az.: 54-HW-Ostgraben, Stand 30. April 2015, unterzeichnet am 21. Mai 2015) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind weiter Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen und Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend § 84 Abs. 3 LWG zu errichten und zu betreiben. Bestehende Abwasseranlagen und vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nach § 84 Abs. 3 LWG nachzurüsten. Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 LWG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Köln und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder

einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG). Dies gilt auch für den Fall, dass entgegen § 84 Absatz 3 Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betreibt oder innerhalb der Fristen nicht nachrüstet (§ 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG).

§ 6 In-Kraft-treten, Außer-Kraft-treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt unbefristet.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 29. Mai 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 23 vom 8. Juni 2015 (Az. 54.2.12.1-Ostgraben).

Köln, den 21. September 2017

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54.2.12.1 – Ostgraben

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2017, S. 354

522. Bekanntmachung der 19. Änderungssatzung zur Satzung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg

Bekanntmachungsvermerk

Die am 17. Mai 2017 von der Zwecksverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Zweckverbandes Rhein-Sieg wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 25. September 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 48.2

Im Auftrag
gez. N i c k e l

Aufgrund von § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) in Verbindung mit den §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW. 202) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg in ihrer Sitzung am 17. Mai 2017 beschlossen, die Satzung des Volkshoch-

schulzweckverbandes Rhein-Sieg in ihrer Fassung der 18. Änderungssatzung vom 8. Februar 2010 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 1 Ziffer 6 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

„Mit Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg vom 14. September 1978 ist der Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu dem Zweckverband Volkshochschule Rhein-Sieg zum 1. Januar 1979 verfügt worden, die Verfügung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg vom 16. Juli 2010 widerrufen und diese am 5. Oktober 2010 wiederum geändert wurde. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist demnach mit Wirkung vom 1. Januar 1979 vollberechtigtes Mitglied und verbleibt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26. November November 2014 als vollberechtigtes Mitglied im VHS-Zweckverband Rhein-Sieg.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

ABl. Reg. K 2017, S. 355

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

523. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Pulheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000.42000.090-4.22.02.02-44-L183

Im Gebiet der Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden im OT Sinnersdorf Teilstrecken der L183 neu gebaut.

Die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4906012

O nach B (Länge:0,054)
B nach C (Länge:0,023)
C nach O (Länge: 0,028) (Gesamtlänge: 0,105 km)

und die neu gebaute Teilstrecke der L183

1. von NK 4906 012 C nach NK 4906 011 B
von Station 0,000 nach Station 0,929 (Länge: 0,929 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L183.

Die neu gebaute Teilstrecken der L93

2. von NK 4906 060 B nach NK 4906 011 O
von Station 0,000 nach Station 0,088 (Länge: 0,088 km)

3. von NK 4906 011 C nach NK 4906 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,109 (Länge: 0,109 km)
(Gesamtlänge 2-3: 0,197 km)

und die neugebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 4906 011

B nach C (Länge:0,028)
C nach O (Länge: 0,027)
O nach B (Länge: 0,051) (Gesamtlänge: 0,106 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L93.

Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L93

4. von NK 4906 060 B nach NK 4906 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,200 (Länge: 0,200 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 26. September 2017

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2017, S. 356

524. Gewässerbefahrung des Kölner Randkanals in Anlehnung LWG NRW h i e r : Zweckverband Kölner Randkanal

Der Zweckverband Kölner Randkanal lädt ein zur diesjährigen Gewässerbefahrung am

Donnerstag, den 9. November 2017

(Einlauf alter Worringer Hafen, Gewässermeisterei Wor-

ringen, Überlaufschwelle Chorbusch, Kläranlage Pulheim, RHB Pulheim, Zulauf Südlicher Randkanal, Kläranlage Weiden, Auslauf Vilestollen) Treffpunkt ist um 10:00 Uhr an der Gewässermeisterei Worringen.

(Zeitaufwand bei Teilnahme an der gesamten Befahrung: ca. 5-6 Stunden.), Straberger Weg 154, 50769 Köln-Worringen. Rückfragen bitte unter 0221 480-21444.

Köln, den 29. September 2017

Wilfried O c k e n g a
Verbandsingenieur

ABl. Reg. K 2017, S. 356

525. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz – öffentliche Bekanntmachung –

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Dienstag, 10. Oktober 2017, 17.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten neun Monaten des Jahres 2017
3. Wahl eines Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandsatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (5) SpkG NW
4. Verschiedenes

Erkelenz, den 25. September 2017

gez. Wilhelm R ü t t e n
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 357

**526. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 304048044

Aachen, den 26. September 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 357

E

Sonstiges

527.

**Liquidation
h i e r : Krankenpflegeverein der
Rheindörfer Köln-Nord e. V.**

Gemäß des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung des „Krankenpflegeverein der Rheindörfer Köln Nord e. V.“ (VR 7082, Amtsgericht Köln) am 8. November 2016 hat sich dieser mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 aufgelöst. Gläubiger des Vereins sind aufgefordert, Ansprüche gegenüber dem Verein bei der gewählten Liquidatorin, Eva Maria Müller-Hallmann, Riehlerstraße 200, 50735 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 357

528.

**Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der
Astrid-Lindgren-Schule – Teilstandort Dahlem e. V.,
Dahlem-Schmidtheim**

Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung des „Vereins der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule – Teilstandort Dahlem e. V.“ mit Sitz in Dahlem-Schmidtheim, (VR 30372 AG Düren) vom 13. Juni 2017 ist der Verein durch Eintrag v. 3. August 2017 in das Vereinsregister aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 357

529.

**Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung der Kulturarbeit
mit Kindern e. V.**

Der Verein (VR 11475 AG Köln) zur Förderung der Kulturarbeit mit Kindern e. V., Köln ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Wolfgang Schmitz, Brücker Mauspfad 503, 51109 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 357

530.

**Liquidation
h i e r : Schulverein zur Förderung der
Gemeinschaftshauptschule Overath e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 5012329 eingetragene Verein ist durch Beschluss vom 14. Juli 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche an den Verein anzumelden. Herr Norbert Wecker, 51429 Bergisch Gladbach, Frau Claudia Röthig, 51491 Overath, Herr Bernd Müller, 51491 Overath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 357

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.